



Integrationsausschuss

21. Sitzung (öffentlich)

7. November 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 16:55 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler-Deppe (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3558

- Anhörung von Sachverständigen (*teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage*)

* * *

Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3558

- Anhörung von Sachverständigen (*teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage*)

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße alle Ausschussmitglieder des Integrationsausschusses recht herzlich. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Zuschauerinnen und Zuschauer und ganz besonders die Damen und Herren, die wir als Sachverständige anhören werden.

Die Einladung zur heutigen Tagesordnung mit der Nummer E 17/486 haben Sie erhalten. Änderungswünsche sind mir nicht bekannt. Dann steigen wir in die Tagesordnung ein.

Der Gesetzentwurf wurde durch das Plenum am 20. September 2018 zur Federführung an den Integrationsausschuss sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die anwesenden Sachverständigen begrüße ich noch einmal herzlich und freue mich, dass Sie den Mitgliedern des Ausschusses heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Hinweisen möchte ich auf die vorab eingegangenen Stellungnahmen. Für diese möchte ich mich ausdrücklich im Namen des Ausschusses bedanken. Überstücke der Stellungnahmen und des Tableaus finden Sie am Eingang ausgelegt.

Zum weiteren Ablauf gebe ich folgende Hinweise: Ein mündliches Statement der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Wir beginnen direkt mit den Fragen an die Sachverständigen. Ich schlage vor, dass wir die Fragen der Fraktionen zunächst in einer Runde sammeln. Ich bitte die Abgeordneten, die jeweiligen Sachverständigen konkret zu benennen, an die die Fragen gerichtet werden.

Dann steigen wir jetzt in die erste Fragerunde ein.

Ibrahim Yetim (SPD): Zunächst einmal möchte ich mich bei den Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit bedanken.

Ich will formlos einsteigen und an alle Sachverständigen die Frage richten, wie Sie zu dem Grundsatz stehen, dass Abschiebehaft von Strafhaft zu unterscheiden ist, und wie Sie die geplante Gesetzesänderung vor diesem Hintergrund beurteilen. Bitte erklären Sie mir in dem Zusammenhang, warum es Ihrer Meinung nach wichtig ist, dass Straf- und Abschiebehaft voneinander zu unterscheiden sind. Den Vertreter des Bundesministeriums des Innern, Herrn Dr. Maor, möchte ich fragen, inwiefern der Gesetzentwurf der Landesregierung den Grundsatzurteilen des Europäischen Gerichtshofs –

mit Bezug auf das Trennungsgebot bei der Unterbringung von Straf- und Abschiebegefangenen – von 2014 widerspricht.

Vom Flüchtlingsrat hätte ich gerne eine Auskunft dazu, wie sich der Flüchtlingsrat zu den Ordnungsmaßnahmen bei der Sanktionierung von Fehlverhalten positioniert. – Danke.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Auch von mir noch einmal herzlichen Dank an die Expertinnen und Experten, dass Sie sich die Zeit genommen haben und sich dieser Thematik in den Stellungnahmen teilweise auch sehr ausführlich gewidmet haben. Ich habe gleich mehrere Fragen, die ich Ihnen gerne stellen würde.

Herr Kessler, Sie sagen, die Aufgabe des Abschiebungshaftvollzugs sei die Sicherung der Abschiebung, und kritisieren, dass der vorgesehene neue Absatz 2 in § 1 weitere Aufgaben hinzufüge. Können Sie diese Kritik hier vielleicht noch einmal darstellen? Um welche weiteren Aufgaben geht es eigentlich?

Sie haben zudem aufgeführt, dass der § 4 neu eine regelmäßige Zugangsuntersuchung bei jedem neu aufgenommenen Abschiebungsgefangenen vorsehe und dass dabei auch eine Gefährdungsbewertung stattfinden solle. Hierfür sollen die betroffenen Menschen bis zu einer Woche in einer besonderen Unterbringung festgehalten werden sollen. Wie bewerten Sie dieses Vorhaben, das in der Novellierung vorgesehen ist?

Sie kritisieren, dass der Gesetzesentwurf keine ausreichenden Regelungen für besonders schutzbedürftige Personen mit spezifischen Bedürfnissen enthalte. Was sollte hier aus Ihrer Perspektive besonders geregelt werden? Sie weisen zu Recht darauf hin, dass Abschiebungshaft nur zulässig ist, wenn kein anderes, milderes Mittel für die Sicherung von Abschiebung vorhanden ist. Muss hier der Landesgesetzgeber etwas Konkretes berücksichtigen oder regeln, und wenn ja, was?

Ich komme zu meinen Fragen an Herrn Schuster. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf die Handlungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft aus dem Jahre 2015. Können Sie uns in Bezug auf Handlungsempfehlungen aus Ihrer Sicht darstellen, wie Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bewerten? In Ihrer Stellungnahme erwähnen Sie die Fokusstudie „Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft in Deutschland“ der Nationalen Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks. Können Sie uns mit Bezugnahme auf diese Studie alternative Möglichkeiten aufführen?

Da wir noch eine zweite Fragerunde haben, würde ich einige Fragen, die ich an die anderen Experten habe, in diese zweite Runde schieben.

Stefan Lenzen (FDP): Ich schließe mich gerne dem Dank meiner Vorredner an die Sachverständigen für Ihre umfangreichen Stellungnahmen und für Ihre heutige Anwesenheit an.

Meine Fragen richten sich an Herrn Paukner vom Regierungspräsidium Karlsruhe für die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme darauf ein, dass der Anteil der Untergebrachten, die direkt im Anschluss an eine Strafhafte auch

in Abschiebungshaft aufgenommen werden, deutlich gestiegen sei. Können Sie die zahlenmäßige Entwicklung anhand Ihrer Erfahrungen und der Ihnen bekannten Daten aus NRW näher ausführen? Interessant wäre auch zu erfahren, welche praktischen Gründe dazu führen können, dass eine Abschiebung aus dem Strafvollzug nicht möglich ist.

Sie haben zudem ausgeführt, dass ein Teil dieser Untergebrachten in der Abschiebungshaft besonders auffällig werde. Können Sie da aus Ihrer Erfahrung ein paar praktische Beispiele schildern? Welche Gefährdung für die Beschäftigten und die übrigen Untergebrachten sind mit diesen Einzelfällen und in der Regel damit verbunden? Welche Handlungsmöglichkeiten wären besonders wichtig, um derartigen Gefährdungen vorzubeugen? Inwiefern halten Sie dabei die vorgeschlagenen Möglichkeiten für Sanktionen für sinnvoll? Und wie bewerten Sie zu guter Letzt in diesem Zusammenhang die Dauer des Zugangsverfahrens zur Einschätzung von Gefährdungen?

Heike Wermer (CDU): Auch mein Dank geht an die Sachverständigen für Ihre eingegangenen Stellungnahmen und für Ihr Kommen heute.

Ich habe ein paar Fragen an Herrn Dr. Maor. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme an, dass es zeitnah auf Bundesebene einen Entwurf zur Änderung im Recht der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams geben soll, der zu gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich führen kann. Können Sie vielleicht einschätzen, wann das zeitlich passiert und wie diese möglichen Änderungen mit dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf korrespondieren? Sie sprachen auch an, dass es bei Personen in Abschiebungshaft den Wunsch nach einer freiwilligen Ausreise geben kann. Dies möchte das Land NRW – das haben wir politisch auch immer gesagt – auch weiter unterstützen. Was schlagen Sie hier zuvor? Was muss da organisatorisch geregelt oder vorbereitet werden?

Sie sprachen an, dass man die Datenschutzgrundverordnung nicht außer Acht lassen darf. Wir streben durchaus an, dass bei der Ankunft einer Person die Daten zwischen den Behörden ausgetauscht werden sollen. Vielleicht können Sie darauf eingehen, inwieweit diesbezüglich die Datenschutzgrundverordnung mitspielt oder ins Spiel kommt.

An Herrn Paukner habe ich auch ein paar Fragen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die landläufige Ansicht – dass vormalige Straftäter nicht im Abschiebungshaftvollzug, sondern im Strafvollzug unterzubringen sein – nicht der Realität entspricht. Könnten Sie diese Einschätzung für uns noch einmal erläutern? Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass Bargeld und Mobiltelefone mit Kamerafunktion abgeschafft werden sollten, und dass das aus Ihrer Sicht durchaus Sinn macht. Vielleicht könnten Sie dazu noch ein paar Argumente anführen?

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Vielen Dank an alle Sachverständigen, die so schön ausführliche Berichte geschickt haben. Dazu habe ich auch gleich eine Frage an Frau Vetter, weil Sie diese Gelegenheit nicht nutzen konnten. Wie bewerten Sie das vorliegende Gesetz insbesondere im Hinblick auf die Kenntnisse, die Sie in Ihrer Beiratsfunktion im letzten Jahr oder auch schon in der vorherigen Legislaturperiode gewinnen konnten.

Dann habe ich eine Frage an Dr. Maor. Sie schreiben, dass bundesweit eine zu geringe Zahl von Abschiebehaft- und Ausreisegewahrsamspätzen vorhanden sei. Um das richtig einordnen zu können wissen Sie vielleicht, wie viel Plätze es bundesweit gibt? Ich weiß, wie viel es in Nordrhein-Westfalen gibt, dann kann ich das einschätzen.

Zudem schreiben Sie, dass es schön wäre, wenn Gefährder separat untergebracht werden könnten. Das müsste nicht zwingend so sein, aber wenn die baulichen Voraussetzungen gegeben sind, würden Sie es vorziehen, dass beispielsweise Gefährder und Menschen, die kurz vorher Straftaten begangen und verbüßt haben, innerhalb einer Einrichtung von anderen getrennt würden. – Sie schütteln jetzt den Kopf, das irritiert mich jetzt so ein bisschen. Das steht im letzten Abschnitt auf Seite 3.

Die nächste Frage geht an Herrn Sroka. Herr Sroka ist Strafverteidiger und kennt daher nicht nur die Richtlinien der Abschiebehaft, sondern auch Justizvollzugsanstalten genauer. – In manchen Statements wird kritisiert, dass Bargeld entzogen werden soll, dass keine Smartphones benutzt werden sollen – herkömmliche Telefone hingegen sehr wohl. Sehen Sie einen Vorteil darin, wenn man Gefährder auch innerhalb der Einrichtung dauerhaft von denen trennt, die sich wirklich nur eines Aufenthaltsvergehens schuldig gemacht haben? – Das wären meine Fragen in der ersten Runde, danke.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Danke schön. – Frau Stock hatte sich auch noch gemeldet. Sollen wir das in die zweite Fragerunde nehmen?

(Ellen Stock [SPD]: Das können wir auch in die zweite Runde nehmen!)

In Ordnung. – Alle Sachverständigen wurden angesprochen; wir beginnen die Antwortrunde mit Herrn Paukner.

Hans-Peter Paukner (Regierungspräsidium Karlsruhe – Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim): Zur Frage aus der SPD-Fraktion betreffs des Unterschieds zwischen Strafhaft und Abschiebungshaft: Das Wesen der Abschiebungshaft unterscheidet sich ganz gewaltig von der Strafhaft.

Die Abschiebungshaft unterscheidet sich schon heute ganz wesentlich in ihrer Konzeption von der Strafhaft. Ein sehr anschauliches Beispiel ist die Möglichkeit, mit eigenen Telefonen ohne Beschränkungen zu telefonieren. Das gibt es in der Strafhaft nicht. In der Abschiebungshaft gibt es keine Arbeitspflicht. Die in der Abschiebungshaft Untergebrachten können weitaus umfangreicher Besuche empfangen als in der Strafhaft. Auch der Aufenthalt im Freien und die freie Bewegungsmöglichkeit ist deutlich unterschiedlich zur Strafhaft ausgestaltet.

Zur Frage nach dem Anteil der Untergebrachten aus der Strafhaft: Aus meiner Erfahrung in Baden-Württemberg kann ich sagen, dass sich der Anteil in den letzten zweieinhalb Jahren deutlich erhöht hat. Vor zweieinhalb Jahren waren es einzelne, die aus der Strafhaft nach Verbüßung der Strafe überstellt worden sind. Heute kommen regelmäßig Menschen aus der Strafhaft im Anschluss an die verbüßte Strafe in die Abschiebungshaft. Da gibt es mittlerweile wöchentlich mehrere Zugänge. Den Anteil schätze ich im Moment etwa auf 15 % der Untergebrachten. Ähnlich entwickelt sich dies wohl

auch in Nordrhein-Westfalen. Aus dem Austausch mit einem Kollegen weiß ich, dass es sich in Nordrhein-Westfalen auch so wie in Baden-Württemberg entwickelt.

Der Grund liegt darin, dass zunehmend Abschiebungen aus der Strafhaft heraus oder während der Strafzeit nicht mehr erfolgreich durchgeführt werden können. Die Abschiebungen werden zwar vorbereitet, aber der Flugtermin liegt dann außerhalb der Strafverbüßungsdauer. Das kommt daher, dass vermehrt die Rechtsmittelmöglichkeiten zu Recht genutzt werden, bis zur letzten Instanz. Es dauert einfach, bis eine bestandskräftige Entscheidung vorliegt, auf deren Basis man jemanden abschieben könnte. Selbst bei einer Freiheitsstrafe von drei Jahren gelingt es manchem, das Verfahren so lange hinzuziehen, dass am Ende wirklich die Frage auftaucht, ob man ihn noch in Abschiebungshaft nimmt oder ob selbst nach Abschiebungshaftrecht die restliche Verfahrensdauer nicht ausreicht, ihn weiter zu inhaftieren. Das sind verfahrensbedingte Fehler, die aber auch rechtsstaatlich in Ordnung sind, wenn jemand seine Rechtsmittelmöglichkeiten ausschöpft. Das führt allerdings dazu, dass der Anteil steigt.

Es sind nicht unbedingt automatisch alle, die aus der Strafhaft kommen, auffällig. Ich möchte auch niemanden unter Generalverdacht stellen, sondern ganz deutlich hervorheben, dass man ganz genau auf jeden Einzelfall schauen muss. Es gibt etliche, die benehmen sich anschließend in der Abschiebungshaft völlig – in Anführungszeichen – „normal“, wie jeder andere Untergebrachte auch. Teilweise wird aber auch die Problematik aus der Strafhaft in die Abschiebungshaft importiert, sprich: Drogenkriminalität, Drogengenuss, Beschaffungskriminalität, Erpressung von anderen Untergebrachten, wenn Barmittel vorhanden sind, und Ähnliches bis hin zu körperlichen Übergriffen. Dies findet man unter sonstigen Untergebrachten sehr, sehr selten.

Sicherlich muss man in jedem Einzelfall beim Zugang sehr genau eruieren, ob eine Gefährdung für andere Untergebrachte besteht. Wenn die Gefährdung sehr hoch ist – zum Beispiel, wenn es Vorfälle bereits während der Strafhaft gegeben hat –, muss man Maßnahmen zum Schutz der sonstigen Untergebrachten einleiten, die möglichst verhindern sollen, dass es zu ähnlichen Vorfällen in der Abschiebungshaft kommt.

Wir in Baden-Württemberg haben keinen Ordnungsmittelkatalog. Da gibt es sicherlich auch Handlungsbedarf. Es gibt beispielsweise auch Untergebrachte, die völlig uneinsichtig sind und die Hygiene oder Gesundheit anderer ganz bewusst gefährden. Unter dem Strich nützt es nichts, wenn man mit denjenigen täglich ein Gespräch führt und sie bittet, dies zu unterlassen. Man sollte durchaus im konkreten Einzelfall die Möglichkeit haben, diejenigen mit Ordnungsmitteln an die Ordnung zu erinnern. Das sehe ich als ein Hausrecht ähnlich wie in Heimen, in denen es üblicherweise einen – in Anführungszeichen – „kleinen“ Ordnungskatalog gibt, um ein wirksames Mittel zu haben, nachhaltig auf den Einzelnen einzuwirken. Den Vorteil sehe ich auch darin, dass andere sich durchaus überlegen, ob sie solche Leute unterstützen oder ob sie sich eher abwenden und sich nicht der Gefahr der Sanktionierung aussetzen.

Für das Zugangsverfahren ist eine Dauer von einer Woche vorgesehen. Im Einzelfall kann es durchaus auch einmal sein, dass man mehrere Tage braucht, um beispielsweise ergänzende Unterlagen zu beschaffen und auszuwerten oder um Kontakt mit dem Untergebrachten aufzubauen und die sich ergebenden Fragestellungen zu bewerten. In der Masse, schätze ich, dass das Zugangsverfahren wohl in zwei Tagen

abzuwickeln ist. Das ist ein rein praktisches Problem: Wenn ich an Büren mit seiner mit seiner hohen Anzahl an Plätzen denke, dann ist der wöchentliche Durchlauf so hoch, dass auch in einer Zugangsabteilung der Druck, Platz für die nächsten zu machen, schnell hochkommen wird. Nach meiner Einschätzung kann man in zwei Tagen im Regelfall etwas bewerten, im Einzelfall kann es durchaus länger dauern. Ich sehe aber keine Notwendigkeit, eine Dauer von über einer Woche überhaupt festzuschreiben. Als maximaler Zeitraum erscheint mir eine Woche sinnvoll.

Zur Frage, warum Abschiebungshaft nicht in Strafhaft zu vollziehen ist, wenn die betroffene Person bereits schon einmal in Strafhaft war, kann ich nur sagen: Wer seine Strafe verbüßt hat, der hat sie verbüßt, und dann wird nicht unter Strafhaftbedingungen noch hintenrum etwas obendrauf gesattelt. Man muss ganz klar sehen, dass derjenige – wie jeder andere entlassene Strafgefangene – entlassen ist und seine Schuld verbüßt hat. Die Abschiebungshaft ist ein neues, anschließendes Spielfeld mit ganz anderen Bedingungen. Ich halte es nicht für geboten, die Betroffenen mit aller Gewalt noch irgendwie in Strafhaft zu halten, da würde man auch den europäischen Rahmenrichtlinien, denke ich, gewaltig zuwiderhandeln.

Stichwort Bargeld – wir haben in Baden-Württemberg kein Bargeld in unserer Abschiebungshafteinrichtung, sondern eine reine Kontenwirtschaft. Es wird alles bargeldlos abgewickelt. Das läuft ähnlich wie ein Bankkonto. Es gibt den abschließenden Kontoauszug mit allen Einnahmen und Ausgaben. Das hat sich aus unserer Sicht sehr gut bewährt. Damit vermeiden wir Komplikationen, etwa dass der eine dem anderen Geld wegnimmt oder dies behauptet und niemand kann etwas beweisen. Das sorgt für Unruhe unter den Untergebrachten. Einzelne bringen relativ viel Geld mit, andere kommen ohne Geld, da gibt es gewaltige Unterschiede. Und wenn kein Bargeld vorhanden ist, gibt es einen Reibungspunkt weniger. Zum anderen werden Drogengeschäfte erheblich erschwert, wenn nicht bar bezahlt werden kann. Unbare Bezahlung von Drogenmittelbezug würde durch die Einrichtung dann nicht ausgeglichen werden.

Die Regelung bezüglich des Handys ohne Kamerafunktion haben wir in Baden-Württemberg auch. Ich weiß es vom Kollegen aus Nordrhein-Westfalen und habe es auch schon im Internet angeschaut: Es gibt nette Beiträge aus der Abschiebungshaft Büren. Das kann man sich ersparen. Ich denke, es dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der anderen Untergebrachten, die können sich nämlich nicht ohne Weiteres irgendwelchen Foto- und Filmaufnahmen entziehen. Das gilt entsprechend auch für Bedienstete. Schwierigkeiten erwarte ich da in Nordrhein-Westfalen nicht. Es ist ja vorgesehen, dass die Einrichtung generell ein Handy ohne Fotofunktion zur Verfügung stellt, sodass der Untergebrachte auch gleich telefonieren kann.

Stefan Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Ich habe ja eine lange Liste von Fragen. Zur ersten Generalfrage der SPD-Fraktion bezüglich des Unterschieds zwischen Abschiebungshaft und Strafhaft: Abschiebungshaft darf nun einmal nicht nach Strafhaftbedingungen durchgeführt werden. Das ist seit der Entscheidung des EuGH im Jahre 2014 allgemeiner Standard, glaube ich. Das heißt, Abschiebungshaft muss – um einen ehemaligen Richter am Berliner Verwaltungsgericht zu zitieren –

so viel Freiheit wie möglich ermöglichen, nur dass ich die Anstalt eben nicht verlassen darf; so viel normales Leben wie möglich ohne vollständige Bewegungsfreiheit.

Der Gesetzentwurf ist aus meiner Sicht deshalb schon problematisch, weil die Tendenz darin besteht, die Abschiebungshaftbedingungen immer weiter den Strafhaftbedingungen anzugleichen, ohne sie deckungsgleich zu machen. Aber das Prinzip – so viel Freiheit, wie möglich – wird faktisch aufgegeben. Es wird versucht, in mehr oder weniger kleinen Schritten Abschiebungshaft- und Strafhaftbedingungen anzugleichen.

Ein Beispiel dafür ist die Zugangsuntersuchung. Herr Paukner hat ja schon von einer Woche Zugangsuntersuchung gesprochen. Der Gesetzentwurf sagt in der Begründung ausdrücklich, dass man das aus dem Strafvollzugsrecht übernommen hat. Schon damit habe ich ein Problem, ein Mittel aus dem Strafvollzugsrecht ins Abschiebungshaftrecht zu übernehmen.

Herr Paukner hat es indirekt angesprochen: Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfes werden Abschiebungsgefangene faktisch unter den Generalverdacht gestellt, Straftaten verüben zu wollen. Herr Paukner hat gerade ausgeführt, dass dies im Regelfall wohl ein unverhältnismäßiger Generalverdacht ist, ähnliche Probleme habe ich auch damit.

Daran schließt sich die Frage von Frau Aymaz für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an. § 1 Abs. 2 vermischt aus meiner Sicht unzulässigerweise Aufgaben der Abschiebungshaft mit anderen „Aufgaben“, wie es hier genannt wird. Zum Teil wird dann später im Gesetz vom „Unterbringungszweck“ und nicht mehr von den Aufgaben gesprochen, wobei unklar ist, was damit konkret gemeint ist. Klar ist doch aber eigentlich, dass Aufgabe und Zweck der Abschiebungshaft und des Abschiebungshaftvollzuges die Sicherung der Abschiebung ist. Punkt.

Vom Bundesgesetz her ist eine Vermischung mit anderen Aufgaben und Zwecken unzulässig – vom europäischen Recht gar nicht zu reden. Und dann wird es in den Nummern des Abs. 2 zum Teil etwas abenteuerlich. Ich habe vom Generalverdacht, Straftaten zu verüben, in der Nummer 3 bereits gesprochen. Wenn ich tatsächlich jemanden habe, dem ich konkrete Straftaten vorwerfe, dann hat der aber nichts in der Abschiebungshaft zu suchen, sondern müsste möglicherweise in Untersuchungshaft oder anderes genommen werden. In der Abschiebungshaft hat er dann eigentlich nichts mehr verloren.

Nummer 4 habe ich dreimal gelesen und bin auf immer höherem Niveau verwirrt. Nummer 4 nennt als Aufgabe des Haftvollzuges die Mitwirkung an Ausweisungen, Abschiebungen und Überstellungen. Abgesehen davon, dass in einem Abschiebungshaftvollzug die Ausweisung bereits hoffentlich passiert ist – das ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass man überhaupt ausreisepflichtig ist und in Abschiebungshaft genommen werden kann –, sehe ich auch keinen Sinn darin, im Haftvollzug die Mitwirkung an der Ausweisung zu ermöglichen. Das macht keinen Sinn.

Die Mitwirkung an der Abschiebung und Überstellung ist ein terminologisches Aufweichen. Abschiebungshaft sichert die Abschiebung sicher, nicht mitwirkend. Wenn damit gemeint ist, den potenziellen Widerstand des Betroffenen zu brechen, dann wird Abschiebungshaft zur Beugehaft und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig.

Nummer 5 – Einsatz von Abschiebungshaft für die Unterstützung der Polizeibehörden bei der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung: Ich bin ratlos. Ich weiß nicht, was ich damit anfangen soll. Ich sehe hier nur eine extrem vage Formulierung, die in der Folge des Gesetzes dazu führen kann, dass damit Rechtseinschränkungen der Untergebrachten begründet werden. Ich fürchte, das wird spätestens vor Gerichten nicht mehr haltbar sein.

Dann kommen wir zur Zugangsuntersuchung nach dem § 4. Ich hatte bereits gesagt, dass ich das für problematisch halte, Mittel des Strafvollzugs in die Abschiebungshaft hineinzubringen – vor allen Dingen, weil nach Satz 4 in Abs. 1 die Gefährdungen bewertet werden, die von der Person für sich selbst oder für andere Personen oder gegenüber Rechtsgütern ausgehen könnten. Ich frage mich, wer aufgrund welcher Qualifikation bewerten soll. Ein normaler Strafvollzugsbeamter oder auch ein normaler Vollzugsbeamter – ich lasse da einmal den Strafvollzug raus – wird nicht zu einer solchen Bewertung in der Lage sein. Welche Qualifikation soll also diese Person haben? Welche Kriterien soll denn eigentlich eine solche Bewertung als Grundlage haben? Wann gilt denn jemand als Gefährder in diesem Kontext? Und was ist unter den Gefährdungen gegenüber Rechtsgütern zu verstehen? Es geht noch nicht einmal um spezielle Rechtsgüter, sondern um Gefährdungen gegenüber Rechtsgütern. Mit all den Folgen, die eine solche Einschätzung haben kann für die Rechtsbeeinträchtigung gegenüber der untergebrachten Person, ist das wieder eine so vage Formulierung, dass man sich darunter alles Mögliche und leider auch alles mögliche Schlimme vorstellen kann.

Dann heißt es in Satz 5: Hierfür sollen die Betroffenen bis zu einer Woche in einer besonderen Unterbringung festgehalten werden können, bei der dann eine ganze Reihe von Rechten nicht in Anspruch genommen werden kann. Zu der Dauer von einer Woche hat Herr Paukner schon Stellung genommen, das kann ich mir also sparen. „Hierfür“ – da ist schon nicht ganz klar, wofür denn genau: für die Zugangsuntersuchung oder für die Gefährdungsbewertung? Bei einer so scharfen Beeinträchtigung von Rechten, denen die Untergebrachten während dieser Zugangsuntersuchung unterworfen werden sollen, ist zweifelhaft, ob das noch in einem sauberen Verhältnis zueinander steht und ob diese Rechtsbeeinträchtigung – dieser faktische Rechtsentzug – wirklich mit den Zwecken, die vorher aufgeführt werden, ausreichend legitimiert werden kann.

Ich muss zugeben, ich habe verfassungsrechtliche Fragen. Ich sage nicht, das sei verfassungswidrig. Mit dieser Keule schlägt man ja viel zu häufig ziemlich schnell drauf. Ich habe verfassungsrechtliche Fragen. Ja, in der Straftat kann ich unter bestimmten Bedingungen, sagt das Bundesverfassungsgericht, den Freiheitsentzug verschärfen. Nur haben wir ja hier gar keine Straftat. Also frage ich mich, ob mit der Zugangsuntersuchung und dem faktisch verschärften Freiheitsentzug überhaupt noch die ursprüngliche richterliche Anordnung ausreicht, oder ob ich für diese Sondermaßnahmen nicht noch extra eine richterliche Anordnung im Einzelfall brauche. Darauf deutet jedenfalls einiges in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin. Ich lasse das jetzt einmal als Fragezeichen hier stehen.

Frau Aymaz hatte dann noch nach den vulnerablen Personen gefragt. Das ist eine Lücke, die sich schon im gegenwärtigen Gesetz auftut. Es steht drin, man solle den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Personen Rechnung tragen. Schön. Wer stellt denn in welchem Verfahren fest, dass ich es hier mit einer vulnerablen Person zu tun

habe? – Wenn ich mit meinem Rollator ankomme, ist einigermaßen sauber feststellbar: Jawohl, der Mann kann offenbar relativ schlecht Treppensteigen. Gut. Darauf kann man reagieren.

Wenn ich aber jemanden mit einer psychischen Erkrankung habe, dann kann ich das nicht ohne Weiteres feststellen. Wenn bei mir Leute in der Sprechstunde dauernd lachen, dann klingt das erst einmal sehr merkwürdig. Aufgrund meiner Erfahrung kann ich mir vorstellen, dass da etwas sein könnte. Aber ich habe natürlich nicht die Expertise zu sagen, der ist psychisch krank und hat jetzt folgende Bedürfnisse. Es bedarf also eines gezielten und qualifizierten Vorgehens, um Personen als vulnerabel einzustufen zu können, um dann ihren spezifischen Bedarf feststellen zu können. Dazu verpflichtet die Aufnahmeleitlinie in Verbindung mit der Rückführungsrichtlinie.

Ich kann Ihnen jetzt natürlich nicht aufzeigen, wie das alles funktionieren könnte. Aber es wäre aus meiner Sicht im Gesetz oder in einer gesonderten Entscheidung des Landtages durchaus verankerbar, die Landesregierung zu beauftragen, hierfür ein Konzept zu erarbeiten. Andere Bundesländer haben das gemacht. Das Land Berlin hat bereits ein solches Konzept in einer breiten Abstimmung mit Fachverbänden erstellt. Es wäre also für Nordrhein-Westfalen zu überlegen, ob man der Landesregierung einen solchen Auftrag erteilt.

Das letzte Thema sind die Alternativen zur Abschiebungshaft. Es gibt in der Diskussion gerade auf europäischer Ebene in den anderen Mitgliedsstaaten bereits eine ganze Reihe von diskutierten Modellen. Das fängt mit der Festsetzung von Meldepflichten an. In manchen Staaten wie den Niederlanden geht das weiter mit einer spezifischen Fallbetreuung, in der die Leute sich intensiv beraten lassen können, welche Möglichkeiten sie denn überhaupt haben – Stichwort Perspektivberatung.

Das Problem ist, dass das Gesetz sagt, Abschiebungshaft darf nur verhängt werden, wenn kein milderes Mittel, also keine Alternative im Einzelfall erfolgsversprechend war. Ich habe aber nur selten Fälle gesehen, in denen das überhaupt einmal ausprobiert wurde. Es gibt kaum eine Gerichtsentscheidung, schon gar nicht auf Amtsgerichtsebene, die sagt: Moment einmal, habt ihr denn schon ausprobiert, ob es nicht ein anderes Mittel gibt? – Hier wäre aus meiner Sicht das Mindeste, die Landesregierung zu beauftragen, ein Konzept für Alternativen zu entwickeln und den Ausländerbehörden vorzugeben, diese Alternativen zu prüfen, bevor sie einen Haftantrag stellen.

Dr. Oliver Maor (Jurist, Berlin): Vielen Dank für die Möglichkeit, hier persönlich sprechen zu können und für die interessanten Fragen.

Ich beginne mit der Generalfrage vom Herrn Abgeordneten Yetim, wie Abschiebungshaft von Strafhaft zu unterscheiden ist. Die beiden Herren zu meiner Rechten haben ja bereits ausführlich Standpunkte dazu wiedergegeben. Mit der grundsätzlichen Beurteilung bin ich einverstanden, das ist auch eine gemeinsame Grundlage juristischer Art hier. Es gibt da aber im Detail vielleicht Unterschiede.

Allein der Umstand, dass eine Zugangsuntersuchung und eine Gefährdungsbewertung in der Abschiebungshaft stattfinden und dass es diese auch in der Strafhaft gibt, spricht

nicht dafür, dass sie verboten sind. Um das etwas pointierter darzustellen: Es gibt sowohl in der Strafhaft als auch in der Abschiebungshaft Türen. Deswegen ist es nicht verboten, Türen zu haben. Es geht um Türen, die verschlossen werden. Das soll nicht polemisch klingen. Es ist nicht so, dass es gleich, allein weil es das Instrument in der einen und in der anderen Haftform gibt, zu einem Gleichklang dieser Haftformen kommt.

Völlig valide und komischerweise in vielen Zusammenhängen nicht so oft nachgefragt, ist selbstverständlich die Frage, wer die Qualifikation hat, diese gesamten Feststellungen zu treffen? Natürlich gibt es Menschen, die die Qualifikationen haben. Aber ich denke, dass sich das darstellen lässt. Das muss nicht unbedingt im Gesetz verankert werden. Man muss nicht in jedes Gesetz schreiben, dass dieses Gesetz nur von Personen, die dafür die ausreichende Qualifikation haben, vollzogen werden darf. Das müssten Sie dann in jedes Gesetz schreiben. Aber dass man dies einmal darstellt und dass dies auch darstellbar ist, ist ein völlig valides Anliegen, genauso wie die Verfahrensmöglichkeiten im Einzelnen. Ich denke aber nicht, dass man das auch im Einzelnen in einem Gesetz wiedergeben muss.

Ansonsten ist der Ausgangspunkt – auch in der Bundestagsdrucksache, die ich auf Seite 3 meiner Stellungnahme zitiert habe – Wohnen minus Freiheit. Das ist der Grundsatz, von dem man erst einmal ausgeht. Das bedeutet aber nicht, dass man ihn auch zu 100 % beibehalten muss. Sofern es Sicherheitsanforderungen oder auch Anforderungen der Ordnung in der Anstalt gebieten, muss man natürlich auch Abstriche machen. Was nicht geht, denke ich, ist zu sagen, wir können dieses oder jenes nicht zulassen aufgrund Personalmangels. Das ist der behördlichen Sphäre zuzurechnen, das habe ich auch an einer Stelle hier dargestellt, das geht nicht. Das ist eigentlich für gar nichts eine Ausrede. Personal hat man zu haben genauso wie man Geld zu haben hat, wenn man jemanden etwas schuldet.

Ich sehe keinen Widerspruch einer einzelnen oder mehrerer gesetzlicher Bestimmungen zu dem Grundsatzurteil des EuGH von 2014; ich kann nicht behaupten, dass hierzu etwas im Widerspruch zu dem Urteil steht. Was das Trennungsgebot speziell angeht, da gibt es zwei verschiedene Gesichtspunkte. Das erste ist das, was ich bereits angesprochen habe, nämlich: Abschiebungshaft und Strafhaft sind voneinander zu unterscheiden bzw. beide haben unterschiedliche Zwecke. Die Abschiebungshaft dient eben nicht der Bestrafung. Die Abschiebungshaft hat als reine Verwaltungshaft, als Ultima Ratio – wenn anderes nicht geht, was auch im Aufenthaltsgesetz vorgesehen ist, Meldepflichten, Fußfesseln etc. – die Aufgabe, Personen für den kürzestmöglichen Zeitraum festzuhalten, damit die Ausreisepflicht vollzogen werden kann. Das ist der Zweck.

Wenn dieser Zweck dadurch vereitelt wird, dass jemand gewalttätig wird, andere gefährdet oder dass man dies prognostizieren kann, dann wird weiter eingeschränkt. Aber der Zweck dieser Einschränkung ist, dass man die Leute in Haft halten kann, damit man die Ausreisepflicht durchsetzen kann. Man hat immer diese Zweckkette, die am Ende bei der Durchsetzung der Ausreisepflichten ankommt. Einen anderen Zweck gibt es nicht. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

Die nächste Frage von der Frau Abgeordneten Wermer war, was der Bund an Gesetzgebungsvorhaben herausbringen und vorschlagen wird. Da muss ich leider auf meine beamtenrechtlichen Pflichten hinweisen. Ich bekomme selbstverständlich mit, was da

gerade geschieht, aber ich denke, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die Bundesregierung es für notwendig hält, dass die Länderbeteiligung startet, dann wird sie starten und dann ist es bekanntlich gleichzeitig auch den Bundestagsfraktionen zuzuleiten und dann ist ein Gesetzentwurf in der Welt. Ich kann aber durchaus sagen, dass im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, dass es in diesem Bereich Änderungen geben wird. Deswegen hatte ich auch davor gewarnt, zu starr Paragrafen zu zitieren. Dann könnte es sein, dass die in irgendwelchen Gesetzes-sammlungen ganz schnell kursiv gesetzt werden und dann eine Fußnote daran steht: Jetzt ist das Paragraf soundso, wenn man es überhaupt noch zuordnen kann. Deswegen mein Ratschlag: Halten Sie es abstrakt.

In Sachsen hatte ich als Sachverständiger im Landtag etwas Ähnliches gesagt. Da ist eine ganz gute Formulierung für den Anwendungsbereich gefunden worden. Schauen Sie doch als Anregung einmal in das neue sächsische Gesetz. Das ist jetzt wirklich sauber und gut formuliert worden.

Wie organisiert man es, wenn der Wunsch nach einer freiwilligen Ausreise geäußert wird? – Als erstes würde ich eine kleine Einschränkung machen. Wir können das nicht zu einem Zauberwort, zu einem Sesam-öffne-dich machen, um jemanden aus der Abschiebungshaft zu entlassen. Das wäre zu einfach. Es muss tatsächlich eine realistische Möglichkeit vorhanden sein, und das Ganze muss möglicherweise sogar förderungsfähig sein. Darum kümmern sich IOM, das ist die Stelle, die diese Förderanträge teilweise abwickelt, aber auch die Ausländerbehörde. Das sind diejenigen, die sich um solche Förderungen zu kümmern haben. Wenn jetzt eine freiwillige Ausreise nicht gefördert wird, weil die Förderbedingungen nicht erfüllt werden, etwa weil jemand schon in Abschiebungshaft ist, kann man dies selbstverständlich auch arrangieren und konkrete Flüge buchen usw. Die Personen müssten dann aber auch, falls das nicht geschehen sein sollte, daran mitwirken, dass der Pass oder Passersatz auch tatsächlich kommt. Normalerweise steht es schon in Aussicht, sonst bekommt man die Haftanordnung für eine Abschiebungshaft nicht, aber die Personen müssen sich dann konkret darum bemühen. Trotzdem würde ich die Ausreise im Regelfall begleitet machen.

Ansonsten ist es – das klingt profaner als es ist – Reisebüro-tätigkeit. Ich muss einfach dafür sorgen, dass die Person, die freiwillig ausreisen möchte, sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort befindet. So viel zur freiwilligen Ausreise, die durchaus vorkommt. Darauf sollte die Einrichtung nicht unvorbereitet sein. Ich glaube, dafür braucht man keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, man sollte allerdings auch nicht versehentlich Regelungen erlassen, die in dieser Richtung etwas verhindern.

Damit komme ich zur Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutz. Ich muss vorwegschicken, dass ich kein Datenschutzexperte bin. Allerdings bin ich Erfahrungsträger, weil diese Fragen seit dem Erlass und seit kurz vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ständig gestellt werden. Die Datenschutzgrundverordnung ist von der Wahrnehmung her ein bisschen der Elefant im Raum: Darf ich überhaupt noch etwas tun oder verbietet mir dies das strenge europäische Datenschutzrecht? – Dazu kann ich nur sagen, es gibt zwar umfassende Belehrungs- und Auskunftspflichten und Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung, das eigentliche Verarbeiten von Daten innerhalb der EU ist aber für Behörden und auch für den Gesetzgeber viel

einfacher geworden. Da gibt es nämlich den Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe C der Datenschutzgrundverordnung. Nach der Auffassung der Europäischen Kommission erlaubt diese Norm die Verarbeitung von Daten für eine Behörde umfassend, insofern die Behörde eine gesetzlich ihr zugewiesene Aufgabe erfüllt. Kurz gesagt: Wenn Sie in ein Gesetz hineinschreiben, die Behörde hat die Aufgaben 1 bis 10, dann darf sie ohne jedes weitere Wort zum Datenschutz die hierfür erforderlichen Daten verarbeiten. Das gilt natürlich nicht für nicht erforderliche Daten, das ergibt sich von selbst. Die Weitergabe an andere Stellen richtet sich nach Art. 6 Abs. 4. Das sind aber auch, wenn Sie es lesen, keine großen Hürden.

In Deutschland sind wir das mit diesen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen gewohnt. Da werden ganze Kapitel von Gesetzen mit irgendwelchen Übermittlungsvorschriften, Berechtigungen und Befugnissen vollgeschrieben. Dahinter steht der Gedanke, wenn ich es nicht hineinschreibe, darf keiner Daten weitergeben. Diese Zeiten sind vorbei. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe C ermöglicht es in ihrem Anwendungsbereich – das gilt nicht für Polizei und Justiz – die Daten zu verarbeiten, die man für den Zweck verarbeiten muss.

Deswegen wundert es mich ein bisschen, dass in dem Entwurf so viel Datenschutz steht. Aber da habe ich gesagt, das ist jetzt der Landesgesetzgeber, die wissen selber, was sie machen, da wird auch auf das nordrhein-westfälische Datenschutzgesetz verwiesen. Ich habe nur drei Anwendungsfälle in meiner Stellungnahme benannt, die tatsächlich eine Rolle spielen können, auch was die Weitergabe von Daten angeht. Problematisch ist immer die Weitergabe an Drittstaaten. Das ist relativ eng geregelt. Dazu habe ich auch etwas geschrieben.

Ich kann mir vorstellen, Herr Keßler, dass diese Zweckregelung – wenn Sie sagen, das ist doch nicht der Zweck der Abschiebungshaft – mit einem Blick darauf gemünzt wurde. Also, wenn darin steht, der Zweck ist die Vorbereitung einer Abschiebung, Ausweisung vielleicht im Fall der Vorbereitungshaft, dann erlaubt dies, Daten zu erheben und an die dafür zuständige Behörde weiterzugeben im Rahmen dieser grundsätzlichen Regelungen. Das ist ein Sinn, der sich daraus ergeben könnte. Dann würde ich allerdings empfehlen, nicht zu sagen, das ist der Zweck der Haft, sondern das ist Aufgabe der Anstalt. Es ist eine der Aufgaben der Anstalten, dieses oder jenes zu machen und mitzuwirken usw. Dann haben Sie diese datenschutzrechtliche Regelung – falls das beabsichtigt war.

Insofern ist der Datenschutz hier, denke ich, kein großes Problem, es sei denn man schreibt zu viele bereichsspezifische Regelungen hinein und schränkt sich damit unfreiwillig ein. Eine etwas andere Sache ist das mit den besonders geschützten Daten, das sind in diesem Bereich vor allem Gesundheitsdaten. Daten zur Religion könnten auch eine Rolle spielen. Da brauchen Sie spezielle Normen. Und man darf auf gar keinen Fall vergessen, dass der Schutz von Leib und Leben immer eine Übermittlung rechtfertigt. Da gab es mal eine Stelle, wo der Bundesgesetzgeber nachbessern musste, weil Daten nicht übermittelt wurden, obwohl Lebensgefahr bestand, und gesagt wurde: Nein, sorry, das ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. – Not kennt keine

Gefahr, auf diesen Grundsatz könnte man sich auch berufen, aber das ist nicht normenklar, das ist nicht sicher. Diese Sicherheit sollte man Leuten, die Leben retten wollen, geben.

Zuletzt zu der Frage von der Frau Abgeordneten Walger-Demolsky. Dazu muss ich eins sagen: Ich bin hier falsch zitiert worden. Erst einmal möchte ich bitte klarstellen, dass ich im Zusammenhang mit der Inhaftnahme von Menschen nicht mit dem Begriff oder Attribut „schön“ zitiert werden möchte. Ich habe nirgendwo geschrieben und niemals gesagt, dass es schön ist, Leute in irgendeine Haftform oder irgendwie in Haft zu nehmen. Das ist ein Falschzitat.

Weiterhin habe ich nicht gesagt, dass es „schön sei“, wenn Gefährder separat untergebracht werden. Ich habe eine Bundestagsdrucksache zitiert, deswegen habe ich das auch kursiv gesetzt. In dieser Bundestagsdrucksache wird begründet, warum es eine spezielle Regelung dazu gibt, dass Personen, die – so wörtlich – „eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit darstellen“ – Präsens –, auch in anderen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden müssen. Meine einzige Aussage besteht darin, dass der Landesgesetzgeber das nicht vorsehen muss, sondern dass er auch sagen kann, dass dieser Personenkreis in den auch sonst vorgehaltenen Anstalten untergebracht werden kann, meinetwegen dann separiert. Das ist meine einzige Aussage. Ich habe nicht gesagt, dass das notwendig ist, ich habe auch nicht gesagt, dass das schön ist, ich habe auch nicht gesagt, was besser oder schlechter ist und was vorzuziehen ist, und ich habe mich auch nicht auf Menschen bezogen, die Straftaten begangen haben. Hier wird immer in Präsens und von einer gegenwärtigen Gefahr gesprochen und nicht über eine Sanktion für vergangenes Verhalten. Wir hatten gerade von Herrn Paukner gehört, dass es Leute gibt, die wer weiß was machen, und in der Abschiebungshaft verhalten sie sich dann auf einmal – vielleicht zur Überraschung einiger – normal. Das nur als Hintergrund – wenn Sie sagen, Büren ist sicher genug dafür, diese Leute unterzubringen, dann ist daran niemand gehindert. Das war meine einzige Aussage in diesem Zusammenhang.

Dann gab es noch die Frage, wie viele Haftplätze es bundesweit gibt. Ich möchte hier keine konkrete Zahl nennen, weil sich das tagesaktuell ändern kann. Die Größenordnung liegt so ungefähr im Bereich von 500, 600. Wenn wir diese Zahl abfragen wollen, müssen wir auch als Bund jedes Mal eine Umfrage bei allen Ländern machen, wie viele Plätze sie haben. Da fällt spontan auch mal etwas weg oder kommt etwas hinzu. Aber es wird tendenziell leicht mehr. Bauen ist jedoch teuer, aufwendig und schwierig, vor allen Dingen Spezialbauten.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben, sonst gerne in der zweiten Runde.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Ich möchte kurz etwas zu Herrn Paukner sagen, der den Raum vorhin verlassen musste. Er hat Kreislaufprobleme, es wird sich um ihn gekümmert. Ich denke aber nicht, dass er zur nächsten Fragerunde wiederkommen wird.

Thomas Sroka (Rechtsanwalt, Bochum): Ich gehe direkt auf die erste Frage von Herrn Yetim bezüglich des Unterschieds von Strafhäft und Abschiebehäft ein. Herr

Paukner und die anderen Kollegen haben schon das meiste gesagt. Es ist natürlich so, dass Personen, die sich in der Abschiebehafte befinden, bedeutend mehr Rechte haben als die, die sich in der Strafhaft befinden. Sie haben die Möglichkeit zu telefonieren, sie haben Telefon. Das haben die in der Strafhaft überhaupt nicht. Sie haben die Möglichkeit, Internet und andere Medien zu nutzen. Das gibt es in der Strafhaft ebenfalls nicht.

Darüber hinaus besteht in der Strafhaft eine Arbeitspflicht. Das heißt, Leute in der Strafhaft müssen arbeiten. Das ist bei der Abschiebehafte nicht der Fall. Sie können arbeiten, wenn Arbeit vorhanden ist; sie müssen es nicht. In der Strafhaft haben die Gefangenen nicht die Möglichkeit, jederzeit einen Einkauf zu tätigen. Das können sie einmal die Woche in bestimmten Zeiten machen. In der Abschiebehafte haben sie immer die Möglichkeit – wenn auch ohne Bargeld. Bargeldlos befürworte ich aus den schon genannten Gründen. Bargeld verführt immer dazu, dass irgendetwas gemacht wird, was vielleicht nicht ganz erlaubt ist. Es gibt keinen Drogenhandel ohne Bargeld, und Diebstahl von Bargeld gibt es dann auch nicht.

Ein weiterer Unterschied sind die Besuchszeiten. Strafgefangene erhalten im Normalfall einmal die Woche Besuch, öfters nicht. In der Abschiebehafte ist es so, so habe ich das zumindest verstanden, dass Besuch möglich ist, wenn jemand kommt und sagt: Ich möchte jetzt den Herrn oder die Frau soundso besuchen. Sind Kapazitäten frei, können die jederzeit hinkommen. Das sind die großen Unterschiede zwischen Strafhaft und Abschiebehafte.

Damit habe ich, glaube ich, auch schon ihre Frage zum Bargeldentzug beantwortet. Was Telefone und Smartphones angeht, sehe ich das so wie Herr Paukner. Es besteht dann immer die Möglichkeit, dass man Leute fotografiert, die nicht fotografiert werden wollen und dies ins Internet stellt, weil Smartphones internetfähig sind, Kamera ist vorhanden etc. Über die unbeschränkte Nutzung kann sehr wohl in die Rechte von Dritten eingegriffen werden. Darüber hinaus besteht meines Erachtens auch die Gefahr, dass Fotos von den Räumlichkeiten, von den Unterbringungsmöglichkeiten in der gesamten Einrichtung getätigt werden und diese verschickt werden. Das erhöht die Gefahr eines Ausbruchs aus dieser Einrichtung. Um dieses einzuschränken, ist der Entzug von Smartphones mit Kamera und Internetfunktion meines Erachtens erforderlich, zumal den betroffenen Personen ein anderes Telefon, mit dem sie normal telefonieren können, zur Verfügung gestellt wird.

Die Separierung von Gefährdern sehe ich als sehr wichtig an. Wie Herr Paukner schon gesagt hat, besteht die Gefahr, dass wenn es sich um einen Gefährder handelt, dieser Unruhe in die Räumlichkeiten bringt, andere Leute aufwiegelt oder selber Straftaten begeht. Um dem vorzubeugen, sollte man versuchen, diese Personen entsprechend zu trennen, wenn es die Möglichkeit gibt.

Man muss bedenken, für wen es die Abschiebehafte gibt. Es gibt sie für Personen, die gegen ihre Pflicht zur Ausreise verstoßen, also gegen Normen verstoßen. Das gibt es auch in anderen Gebieten, ohne dass jemand in Strafhaft kommt, wenn sich zum Beispiel jemand im Rahmen einer Zwangsvollstreckung weigert, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Dann sieht die Zwangsvollstreckung vor, dass der Gläubiger

einen Haftbefehl beantragen kann. Auch da wird versucht, etwas durchzusetzen. Verstößt jemand gegen Normen, gegen seine Verpflichtung, dann wird er in Haft genommen. Sobald er dieses dann aber macht, kommt er aus der Haft wieder raus. Genau das Gleiche passiert mit denen, die in Abschiebehäft genommen werden, so sehe ich es. Wenn sie denn abgeschoben werden, sind sie auch wieder draußen, oder wenn sie von sich aus freiwillig sagen „Ich stelle sicher, dass ich freiwillig gehe“, dann sind sie auch wieder draußen. So sehe ich das. Das ist meine Ansicht. – Vielen Dank, ich hoffe, dass ich Ihre Fragen beantwortet habe.

Frank Gockel (Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e. V.): An mich ist bis jetzt nur eine Frage gerichtet worden, und zwar von Herrn Yetim, was der Unterschied zwischen Strafhaft und Abschiebehäft ist. Ich wundere mich etwas über die Fragestellung. Warum vergleichen Sie das nicht mit anderen Formen der Zivilhaft wie zum Beispiel der Unterbringung in einem Krankenhaus? Wenn wir zum Beispiel nach dem Seuchenschutzgesetz oder nach dem PsychKG gehen, wäre das ja auch einmal dementsprechend zu unterscheiden.

Ich glaube, dass der Strafhaftgedanke da hineinkommt, liegt daran, dass in der letzten Zeit zur Sprache kommt, dass in Büren auch Straftäter untergebracht sind. Mein großes Problem dabei ist, dass mir keiner darüber irgendwelche gesicherten Zahlen sagen kann. Es liegen keine konkreten Zahlen vor. Wenn man nachfragt, wie die Zahlen sind, kriegt man immer wieder mit, dass es sich dabei um ein Bauchgefühl handelt. Es soll angeblich – genaue Zahlen liegen nicht vor – die Zahl der Leute größer geworden sein, die von Strafhaft in Abschiebehäft gekommen sind. Das wundert mich sehr, weil wir dort eine eindeutige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben. Die sagt, dass im Prinzip die Strafhaftzeiten auf die Abschiebehäft mit angerechnet werden müssen. Wenn man davon ausgeht, dass in der Regel die Abschiebehäft maximal sechs Monate beträgt, kann eigentlich kein Strafhäftling, der schon mehr als sechs Monate in der Strafhaft gesessen hat, direkt von der Strafhaft in die Abschiebehäft genommen werden. Dies wird von den Gerichten dementsprechend bemängelt, wenn solche Fälle vor Gericht kommen.

Wir müssen das Ganze ein bisschen mit anderen Situationen wie zum Beispiel die Krankenhausunterbringung vergleichen. Wenn ich meine Tuberkulose nicht behandeln lasse und in einem Krankenhaus untergebracht werden würde, käme keiner auf die Idee, diese Maßnahmen – die im Vergleich zum jetzigen Gesetz bis auf ganz wenige Ausnahmen verschärft worden sind – in dieser Form anzuwenden. Meiner Meinung nach bleiben sie sogar teilweise hinter dem Strafvollzugsgesetz zurück. Ich möchte das an einer Situation klarmachen, die die Belegung betrifft. Wir haben jetzt eine Belegung, die sich am Bedarf der Ausländerbehörden orientiert. Das heißt, ein Grund dafür, dass ich mit mehreren Leuten in einer Zelle untergebracht werden darf, ist höherer Bedarf. Da wird nicht geguckt, ob wir zum Beispiel mehr Personal brauchen. Was ist, wenn ein Bedarf von 250 oder 500 oder 600 – die es in Büren ja durchaus schon einmal gegeben hat und sechs Leute in einem Raum untergebracht worden sind – Haftplätzen besteht? Personal ist dafür nicht vorgesehen, und solche Regelungen gibt es auch gar nicht im Strafvollzugsgesetz.

Bei der Zugangsuntersuchung habe ich auch Bauchschmerzen. Bei der Zugangsuntersuchung gibt es einen Unterschied zur Strafhaft. Bei der Strafhaft haben die Leute in der Regel zumindest Kontakt mit ihren Rechtsanwältinnen. Wenn man die Regelung, wie sie jetzt in der Zugangsuntersuchung angelegt ist, durchzieht – Einschränkung von Telefonnutzung, Postmöglichkeiten und Besuch –, wie soll der Betroffene Kontakt zu seinem Rechtsanwalt aufnehmen? Das wird eine ganz große Problematik werden, gerade weil wir im Bereich des Abschiebehaftvollzuges eine schnelle Situation haben. Das heißt, dass die Leute eigentlich sehr schnell Kontakt mit ihren Anwälten aufnehmen müssen. Bei den Fällen, die wir juristisch begleiten, stellen wir zu einem hohen Anteil fest, dass sie juristisch nicht einwandfrei gelaufen sind. Das heißt, dass höhere Gerichte, sprich Landgericht, Bundesgerichtshof, die Haftanordnungen der Amtsgerichte dementsprechend kippen. Das ist keine Seltenheit. Gerade deswegen ist es wichtig, dass die Betroffenen schnellen Zugang zu Anwälten haben.

Zur Handyfrage: Ein Handy dient nicht mehr zum Telefonieren für die Leute in Büren. Das Telefonieren ist eine untergeordnete Funktion. Ein Handy wird heutzutage dazu genutzt, um irgendwelche Messenger-Dienste, WhatsApp usw., zu benutzen, was man mit einem normalen Telefon nicht machen kann. Ein Handy dient heutzutage dazu, Dokumente zu speichern, auch das ist eine ganz wichtige Grundlage. Das bedeutet, ohne Handy kommen die Leute nicht mehr an ihre Unterlagen. Es ist etwas ganz normales, dass in der Einrichtung die Unterlagen abfotografiert vorgelegt werden. Ein Handy dient auch als Dolmetscher dank Übersetzungsapps. Es gibt Apps, die erstaunlicherweise schon ganze Textpassagen sehr gut übersetzen können.

Ein Handy dient auch der Freizeitgestaltung, Spiele spielen usw. Deswegen sind gerade diese Funktionen des Smartphones extrem wichtig. Bei normalen Telefonen ist all das nicht gegeben. Das größte Problem für die Gefangenen wird sein – das weiß ich aus meiner Erfahrung heraus, ich speichere meine Telefonnummern auch nicht mehr schriftlich, sondern in meinem Handy – dass die gespeicherten Telefonnummern verloren gehen. Das ist zwar schön, dass ich dann ein Telefon habe, aber letztlich kann ich niemand mehr anrufen, weil ich keine Telefonnummer mehr besitze. Es liegt mir also sehr am Herzen, dass man über die Handys noch einmal nachdenkt.

Das Thema Gefährder wundert mich, weil wir eigentlich ein Bundesgesetz haben. Regelung 62a besagt, dass durchaus auch Gefährder im normalen Strafvollzug untergebracht werden können. Es wäre ja auch einmal eine Möglichkeit, darüber nachzudenken und sich diese Regelung einmal anzugucken.

Zur Belegung habe ich noch etwas vergessen, zu sagen. Wir diskutieren immer, dass die Belegung gesteigert werden müsse, dass wir mehr Belegung brauchen. Ein Gedanke, den wir dazu aus dem Grundgesetz haben, ist der Beschleunigungsgrundsatz. Das heißt, dass Abschiebehaft so kurz wie möglich sein müsste. Wir würden sehr begrüßen, wenn darüber nachgedacht würde, die Haftzeiten zu verkürzen. Ich lese regelmäßig in den Haftanträgen der Ausländerbehörden, dass alleine zwölf Wochen benötigt werden, um einen Abschiebeflug und die Koordination der Bundespolizei zu organisieren. Das ist für mich eine viel zu lange Zeit. Es geht nicht um die Passersatzpapierbeschaffung, sondern nur um die Flugbuchung. Zwölf Wochen sind wie gesagt

keine Seltenheit. Da könnte man etwas angehen, was, glaube ich, auch im Interesse aller Beteiligten wäre.

Weil es gerade schon einmal angesprochen wurde: IOM zahlt tatsächlich nicht im Bereich der Abschiebehaft. Da gibt es zumindest in Büren Schwierigkeiten. Wir haben regelmäßig Menschen, die freiwillig ausreisen wollen, das ist keine Seltenheit. Es gibt Leute, die sagen, dass sie so schnell wie möglich diese Situation beenden wollen. Das sind teilweise Personen, die zwölf Wochen auf die Flugbuchung warten müssen, obwohl Pässe und alles vorhanden sind, und denen einfach nicht die Gelegenheit gegeben wird. Es ist schon jetzt total schwierig. Es ist zwar im Gesetz vorgesehen, dass es eine Kontaktmöglichkeit zu den Ausländerbehörden gibt. Es ist allerdings sehr schwierig für die Gefangenen, diese auch tatsächlich zu erreichen. Wir treffen regelmäßig auf eine ablehnende Haltung, wenn wir die betroffenen Ausländerbehörden bitten, eine freiwillige Ausreise zu organisieren. Spätestens beim Ausreisegewahrsam ist es keine Frage, ob es möglich ist. Vielmehr muss es möglich sein – auch aus dem Bundesgesetz heraus.

Christina Vetter (Beirat der UfA Büren): Auch ich bedanke mich für die Einladung, die ich sehr gerne annehme. Ich bedanke mich auch für die beiden Fragen, die an mich gerichtet wurden. Ich entschuldige mich im Vorfeld, dass sich die vermutlich nicht zur Zufriedenheit beantworten werde. Das liegt in der Natur der Sache, da ich hier keine Organisationen mit eindeutigen Leitlinien verrete, sondern ein sehr divers aufgestelltes Gremium, was so im Gesetz auch verankert wurde.

Bevor ich die Fragen beantworte, möchte ich die Chance nutzen, um ganz kurz darzustellen, was dieses Gremium, den Beirat, ausmacht.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Frau Vetter, darf ich Sie bitten, nur auf die Fragen zu antworten?

Christina Vetter (Beirat der UfA Büren): Es gehört leider ein bisschen dazu, weil ich die Fragen ...

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Es hörte sich für mich so an, als wenn Sie noch eine andere Sache beantworten. Wir müssen aber auch ein bisschen auf die Zeit gucken.

Christina Vetter (Beirat der UfA Büren): Ich glaube, ich kann mich im Vergleich zu meinen Vorrednern kurz fassen. – Ich mache das ganz kurz, damit Sie einen Einblick kommen, was das Gremium bedeutet.

Wir sind ein ehrenamtliches Gremium. Alle Fraktionen im Landtag hatten die Möglichkeit, Abgesandte zu schicken, und haben diese Möglichkeit auch genutzt. Wir sind also politisch und auch fachlich sehr divers aufgestellt.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Aber das entspricht jetzt wirklich dem Beirat der JVA, den wir auch alle kennen. Ich bin zum Beispiel auch Vorsitzende eines Beirats der JVA. Von daher denke ich, auch die anderen kennen sich damit aus.

Christina Vetter (Beirat der UfA Büren): Okay. Das heißt, wir würden Mehrheitsentscheidungen treffen, die ich mir im Vorfeld nicht eingeholt habe. Ich habe keine Stellungnahme abgegeben, weil das im Vorfeld schwer möglich war. Das lag nicht nur an meiner persönlichen Situation, sondern auch daran, dass wir das hätten abstimmen müssen. Ich hätte dazu auch gerne alle gehört, aber wir haben uns im Vorfeld einfach nicht treffen können. Wir treffen uns zum sechsten Mal nächste Woche.

Deswegen kann ich jetzt auch nicht sagen, wie wir als Beirat dazu stehen. Meine persönliche Meinung hat die LAG mit ihrer Stellungnahme abgebildet. Ich würde aber sagen – ohne das Mandat zu haben –, so wie ich es einschätze, was mir von der Mehrheit zurückgemeldet wurde, würde ich mich Herrn Keßlers Antwort auf Herrn Yetims Fragen anschließen.

Zur Frage von Frau Walger-Demolsky, was sich verändert hat und wie ich das einschätze im Hinblick auf unsere Arbeit und die Veränderung unserer Arbeit, kann ich sagen, dass sich im Vergleich zum vorher konstituierten Beirat natürlich ganz viel verändert hat. Wir sind jetzt ein Jahr so zusammen, und in diesem Jahr ist alles anders als in den zwei Jahren zuvor. Das liegt vor allem daran, dass sehr viele Personen in Büren untergebracht wurden. Wir haben in unserer Arbeit als Beirat festgestellt, dass das Gesetz einige Lücken aufweist. Wir hätten uns dafür ausgesprochen – ich glaube, ich spreche für die Mehrheit des Beirats –, diese Lücken im Sinne der Untergebrachten zu schließen. Wenn ich auf den Gesetzesentwurf gucke, sehe ich aber eher eine Verschärfung. Die Rückmeldungen von den Beiratsmitgliedern sind, dass sie diese Verschärfungen im Hinblick auf die Untergebrachten problematisieren. Diese Darstellung basiert nicht auf eine Abstimmung, sondern auf meiner Einschätzung. Das ist leider das einzige, was ich dazu sagen kann.

André Schuster (Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.): Danke für die Einladung und die Möglichkeit, hier heute persönlich Stellung zu nehmen. Bevor ich die konkreten Fragen beantworte, möchte ich auch noch einmal kurz unsere Sicht schildern.

Der Gesetzesentwurf, der hier vorgelegt wurde, ist geprägt vom Gedanken der Sicherheit und Ordnung. Wir haben gefühlt eine inflationäre Einschränkung von Grundrechten. Wir haben eine Ausweitung von Restriktionen und Restriktionsmöglichkeiten seitens der Einrichtungen. Wir haben unserer Meinung nach auch, das ist jetzt schon mehrfach gefallen, eine deutliche Annäherung der Abschiebungshaft zum Strafvollzug.

Herr Yetim hatte nach unserer Einschätzung zu den Ordnungsmaßnahmen gefragt. Wir sehen das natürlich sehr, sehr kritisch. Gerade bei den Ordnungsmaßnahmen zur Sanktionierung von erheblichem Fehlverhalten haben wir das Problem, wie man erhebliches Fehlverhalten definiert. Das heißt, da fehlt es auch an einem Konzept um klar zu sagen, was ein erhebliches Fehlverhalten ist. Und wer ist qualifiziert, das einzuschätzen? Woran macht man das fest? Es ist zudem wichtig, zwischen Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen zu differenzieren.

Solche Maßnahmen sind aus unserer Sicht nur in Extremfällen durchzuführen. Hinzu kommt – das ist Kindergartenalltag und das ist auch bei der Polizei so –, dass zunächst erst einmal eine Verwarnung ergehen muss, bevor man eine Disziplinarmaßnahme einleitet. Das heißt, es muss zunächst eine Verwarnung ausgesprochen worden sein. Und erst wenn dieser nicht Folge geleistet wird, dann kann eine entsprechende Maßnahme folgen. Auch diese Verwarnung ist zu dokumentieren, das ist ein ganz großes Problem. Das heißt, wie kann man eigentlich nachvollziehen, was dort gelaufen ist? Warum befindet sich eine Person in einer Disziplinarmaßnahme? Da muss eine lückenlose Dokumentation von der Verwarnung bis zur Durchführung der Maßnahme stattfinden.

Von unserer Seite ist wichtig – das schließt an die Frage von Frau Aymaz zur Handlungsempfehlung an –, dass natürlich auch bei solchen Disziplinarmaßnahmen die Möglichkeit bestehen muss, NGOs zu sprechen bzw. Rechtsanwälte zu konsultieren. Das heißt, dort darf es keine Einschränkung geben. Es wäre auch wünschenswert, dass bei solchen Disziplinargeschichten eine Anhörung stattfindet, zu der der Betroffene auch seinen Rechtsanwalt hinzuziehen darf, das heißt, es darf nicht unter Ausschluss von Rechtsbeistand stattfinden. Der Rechtsbeistand muss natürlich auch entsprechend rechtzeitig geladen werden.

In einem Konzept sollte zudem geregelt werden, dass bei guter Führung eine vorzeitige Entlassung aus der Disziplinarmaßnahme möglich ist. Wenn ich an Tag X ein erhebliches Fehlverhalten verschuldet habe und angeordnet wurde, dass ich eine Woche in einem gesonderten Bereich untergebracht werde, muss es auch möglich sein, wenn ich Einsicht zeige und Besserung gelobe, dass ich vorzeitig aus solch einer Maßnahme entlassen werde. So viel zu den Ordnungsmaßnahmen: Ich glaube ich muss nicht extra erwähnen, dass Fesselungen und sonstige sehr stark freiheitseinschränkende Maßnahmen natürlich abzulehnen sind.

Zu den Handlungsempfehlungen, jetzt bin ich bei Frau Aymaz, ist zu sagen, dass wir einen wirklich uneingeschränkten Zugang von NGOs in diese Einrichtungen fordern. Uneingeschränkt heißt wirklich uneingeschränkt. Das heißt nicht, dass sie zu jeder Tag- und Nachtzeit dort auflaufen können, aber das heißt, dass die Insassen diese NGOs jederzeit konsultieren können. Es darf keine Vorfilterung durch die Einrichtungen stattfinden, keine Einschränkung, welche Bereiche dran sind und welche nicht. Es muss eine Regelung gefunden werden, wie NGOs uneingeschränkt Zugriff auf die Insassen bekommen. Das gleiche gilt auch für die Rechtsbeistände.

Wichtig ist auch die Freizeitgestaltung. Hier möchte ich den Blick noch einmal auf die Handys richten. Natürlich ist es nachvollziehbar, dass durch die Handys Sicherheitsinformationen nach außen gelangen können. Aber ein Handy ist heute tatsächlich mehr als einfach nur ein Telefon. Auf dem Handy werden auch persönliche Fotos von Angehörigen gespeichert, die sind dann weg.

Es müssen Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden. Wir haben ja schon gehört, dass dort keine Arbeitspflicht besteht. Es gibt aber das praktische Problem, dass ja vielleicht nur eine Person arbeiten möchte und die Anstalt sagt: Für einen machen wir die Holzwerkstatt nicht auf, finde mal noch fünf andere, und dann können wir einmal darüber nachdenken. – Das heißt, so eine Freizeitgestaltung muss auch flexibel sein. So viel zu den Handlungsempfehlungen.

Es wurde die Frage zu den Alternativen zur Abschiebungshaft gestellt. In der EMN-Fokusstudie von 2014 wird als Alternative aufgeführt, dass zu überlegen ist, Kautionszahlungen einzusetzen anstatt eine Person in Haft zu setzen, Ordnungsverfügungen anzuwenden, möglich wären auch Bürgschaftszahlungen von Dritten etwa von Vertrauenspersonen. Das ist eine Fokusstudie vom BAMF. Da muss man natürlich gucken, was in der Praxis tatsächlich anwendbar ist, aber das wären Alternativen. Wichtig ist natürlich auch eine engmaschige Kontrolle durch Polizei oder Sozialarbeiter in den Einrichtungen, in denen die Untergebrachten leben. So viel zu den Alternativen.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Ich muss darauf hinweisen, dass wir bis 17:00 Uhr geplant haben. Da die erste Runde ja schon sehr ausführliche Antworten enthielt, möchte ich die Abgeordneten bitten, Ihre nächsten Fragen direkt an die Sachverständigen zu stellen, und die Sachverständigen möchte ich bitten, sich kurz zu fassen, weil wir anschließend noch eine Sitzung haben. Wir kommen nun zur zweiten Fragerunde.

Ellen Stock (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Gockel. Mir geht es um Ihre Einschätzung, welche Möglichkeiten die Untergebrachten haben, ein unabhängiges Beschwerdemanagement zu kontaktieren. Diese Frage würde ich auch gerne Herrn Keßler stellen. Als zweites würde ich gerne von Herrn Gockel eine Einschätzung zu den Ordnungsmaßnahmen haben. – Vielen Dank.

Gabriele Walger-Demolsky (AfD): Meine Frage hätte sich an den Herrn Paukner gerichtet. Ich hoffe, es geht ihm inzwischen besser. Ich richte die Frage dann an Herrn Dr. Maor. Ich denke, wir haben uns gerade missverstanden und Sie können die Frage sicherlich beantworten.

Herr Paukner hatte ausgeführt, dass es für das Funktionieren einer Einrichtung wichtig sei, dass Gefährder möglicherweise separiert innerhalb einer Einrichtung untergebracht werden – natürlich zu gleich guten Bedingungen, wie alle anderen auch –, um den Ablauf innerhalb der Einrichtung zu gewährleisten. Ich erinnere daran, dass Sami A. kurzfristig in Büren untergebracht war. Wir haben von Ihnen gehört, dass es bundesweit nur 500 bis 600 Plätze gibt und wir in Nordrhein-Westfalen davon schon ein Drittel davon darstellen. Ich rechne damit, dass bundesweit möglicherweise versucht wird – das hatte ich auch einmal angefragt, leider ist die Antwort aus dem Ministerium noch nicht da –, Gefährder zwecks der Abschiebung – im Fall von Sami A. war ja der Zweck die Abschiebung und nichts anderes – in Büren unterzubringen. Jetzt mag es sein, dass trotzdem – da folge ich noch einmal Herrn Paukner – der Wunsch besteht, das nicht zu vermischen. In Büren bestehen die räumlichen Möglichkeiten, dennoch ist meine Frage: Muss der Gesetzgeber so etwas wirklich regeln oder können wir darauf vertrauen, dass, um den Ablauf zu gewährleisten, eine Anstaltsleitung das nicht schon so macht, wenn es denn möglich ist? Und wenn das nicht reicht: Welche Möglichkeiten hätte der Gesetzgeber, um diesbezüglich noch mehr Sicherheit für eine Anstaltsleitung zu schaffen?

Stefan Lenzen (FDP): Ich komme gerne den Wunsch nach, es etwas kürzer zu formulieren. Auch ich hätte jetzt meine letzten beiden Fragen an Herrn Paukner gestellt. Ich schließe mich den Genesungswünschen an.

Herr Sroka, Sie hatten das Thema „Handy mit Kamerafunktion“ von Herrn Paukner kurz aufgegriffen. Daher habe ich die Hoffnung, dass Sie mir diese Teilfrage beantworten können. In den Stellungnahmen wird ja darüber gesprochen, dass es die Möglichkeit des Anbieterwechsels gibt. Das würde man einer Versiegelung vielleicht vorziehen. Beschreiben Sie doch bitte einmal das grundsätzliche Problem einer Versiegelung. Vielleicht können Sie das noch einmal näher beleuchten. Meine letzte Frage hat sich dann leider erledigt. Ich sehe nicht, wie man das noch einmal aufgreifen sollte. Das ist dann halt so.

Berivan Aymaz (GRÜNE): Wir haben hier schon über sehr spannende Punkte geredet, und auch darüber, wie diese Punkte mit dem geltenden Recht und teilweise auch mit der Verfassung in Einklang zu bringen sind. Darüber hinaus möchte ich noch einmal auf die Seite der NGOs gucken. Ich möchte Herrn Gockel und Herrn Schuster fragen: Wir haben in dem Gesetzentwurf einen Paragrafen, der vorsieht, dass die Betreuungszeiten bis 19:00 Uhr eingegrenzt werden sollen. Was würde das konkret für Ihre Arbeit mit den Menschen in den Einrichtungen bedeuten? Können Sie dazu vielleicht noch etwas aufführen?

Heike Wermer (CDU): Ich mache es auch ganz kurz. Meine Fragen hätte auch Herr Paukner besser beantworten können, aber ich würde sie dann gerne an Herrn Dr. Maor stellen. Die freie Wohlfahrtspflege ist – das wollte ich ungern unbeantwortet im Raum stehen lassen – in ihrer Stellungnahme unter anderem auf die baulichen Voraussetzungen eingegangen, zum Beispiel Gitterstäbe an den Fenstern. Könnten Sie sich vielleicht kurz dazu äußern, wie Sie das einschätzen würden. So, wie sie vorher von den Instrumenten sprachen, dass nur, wenn eine Anstalt das nutzt heißt das nicht, dass die andere das nicht nutzen darf. Vielleicht können Sie kurz darauf eingehen?

Herr Gockel hatte zudem darüber gesprochen, dass Abschiebehaft nicht auf Strafhaft angerechnet werden könne. Zu der Äußerung möchte ich Sie, Herr Dr. Maor, auch um eine Einschätzung bitten.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wir gehen in der zweiten Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge vor und beginnen bei Herrn Schuster.

André Schuster (Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.): Die Frage an mich lautete, was die Einschränkung der Zeiten für unsere Arbeit bedeuten würde. Ich kann das kurz machen: Es wird faktisch zur Folge haben, dass die Möglichkeiten, mit Menschen zu sprechen, die Hilfe benötigen, eingeschränkt werden. Das ist letztendlich das, was passiert. Ob das bewusst gewollt ist, mag ich nicht beurteilen. Ich habe natürlich meine Ideen dazu, aber letztendlich ist das die Konsequenz.

Frank Gockel (Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e. V.): Vielen Dank, für die Fragen. Beim Thema unabhängiges Beschwerdemanagement sehen wir einen sehr großen Handlungsbedarf. Das hatten wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt. Das Problem ist, welche Möglichkeiten der Beschwerden gibt es jetzt faktisch? Das ist einmal die Beschwerde, die ich als Betroffener direkt an die Einrichtung leiten kann. Das wird in der Praxis von den Gefangenen nur sehr selten wahrgenommen. Ansonsten gibt es dort noch den Beirat, der, wie eben schon ausgeführt, ehrenamtlich tätig ist und sich mindestens viermal im Jahr trifft. Ein großer Teil der Beiratsmitglieder sind Abgeordnete, die zum Teil von sehr weit weg herkommen. Es gibt keine Sprechstunde vor Ort, das heißt, die Gefangenen sollen sich in der Regel per E-Mail an den Beirat wenden. Das funktioniert aber gerade in den Isolierstationen auf 1B neu nicht, weil es dort Gefangene gibt, die eben kein Handy besitzen, die nicht telefonieren können, denen teilweise Stift und Papier untersagt sind, die also keine Briefe schreiben können. Diese Menschen haben keine Möglichkeit, den Beirat zu erreichen. Und so sehr ich den Beirat und seine Arbeit auch schätze, er wäre als kontinuierliche Beschwerdestelle einfach auch überfordert. Das heißt also, diese Möglichkeit gibt es nicht.

Wir haben im Justizbereich noch den Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW. Der fehlt im Bereich der Abschiebehäft, der ist nicht eingerichtet. Das heißt, es gibt keine richtige externe Beschwerdestelle. Externe Sozialarbeiter, die es jetzt noch gibt, gibt es demnächst auch nicht mehr. Dann werden die Sozialarbeiter nur noch von der Einrichtung gestellt. Deswegen verfechten wir auch schon seit mehreren Jahren die Idee, eine wirklich unabhängige Beschwerdestelle einzurichten, die im Bereich der Wohlfahrtsverbände anzusiedeln ist. Wir kennen solche Modelle auch. Es ist in Nordrhein-Westfalen kein neues Modell. Wir haben so etwas Ähnliches auch im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes gemacht und, meiner Meinung nach, damit durchaus gute Erfahrungen gemacht, dass es jemanden Unabhängiges gibt vor Ort. Ich sehe nur einen kleinen Unterschied zu den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Ich wünschte mir einen unabhängigen Zugang, das heißt einen aufsuchenden Zugang. Wenn Menschen eingesperrt sind und sie die Räume nicht verlassen können, dann muss man sie aufsuchen können.

Die Ordnungsmaßnahmen sind neu im Gesetz. Bislang hatten wir die Situation, dass ganz normale Straftaten nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden konnten. Damit hatten wir aus unserer Sicht gute Erfahrungen gemacht. Wir sind verwundert über die Menge der Ordnungsmaßnahmen, die jetzt eingeführt werden, und die teilweise sogar hinter dem Strafvollzugsgesetz zurückbleiben. Ein großes Problem ist zum Beispiel, dass Verstöße gegen die Hausordnung sanktioniert werden können. Aber es steht nicht im Gesetz, wie die Hausordnung bekannt gemacht werden soll. Wir haben sehr unterschiedliche Sprachen in der Einrichtung. Nicht jeder versteht Deutsch. Es muss also eine klare Regelung geben, wenn man eine Hausordnung einführt, wie diese den Betroffenen zugänglich gemacht wird und wie er davon erfährt, um überhaupt zu wissen, dass er dagegen verstößt. Im Strafvollzugsgesetz NRW § 8 steht, dass den Inhaftierten die Gesetze und die Grundlagen bekannt zu machen sind.

Wir sehen es ebenfalls als problematisch, dass es kein Gremium und keine externe Stelle gibt, die darüber entscheidet. Der Betroffene hat also gar keine Möglichkeit, NGOs oder seinen Rechtsanwalt im Vorfeld zu kontaktieren. Da muss es eine ganz

klare Regelung geben, wenn so etwas überhaupt in das Gesetz hinein soll, was wie gesagt von unserer Seite sehr kritisch zu sehen ist. Rechtsanwälte und NGOs müssen bei dem entsprechenden Verfahren anwesend sein und eingreifen können.

Auch die Vollstreckung der Ordnungsmaßnahmen bleibt hinter dem Strafvollzugsgesetz zurück. Wenn ich einen effektiven Rechtsschutz bei der Vollstreckung der Vollzugsmaßnahmen gewährleisten will, dann regelt § 82 Strafvollzugsgesetz NRW, dass dort der Vollzug ausgesetzt werden kann. Solch eine Regelung fehlt auch.

Dann ist in Abs. 7 abzuändern, dass nicht nur die Gerichte und Justizbehörden im Inland die Möglichkeit haben, den Häftling zu besuchen, sondern eben auch Rechtsanwälte. Dass der Betroffene, der in besonderen Räumen untergebracht ist, seinen Rechtsanwalt nicht mehr kontaktieren darf, diesen Ausschluss von Rechtsanwälten sehen wir als sehr problematisch an. Das gleiche, was für Rechtsanwälte gilt, muss auch für NGOs gelten: Sie brauchen ebenfalls einen Zugang.

Bezüglich der dritten Frage – Besuch und Besuchszeiten – sind in der Rückführungsrichtlinie sowie entsprechend im Bundesgesetz und in diesem neuen Abschiebehaftvollzugsgesetz bzw. auch im alten Gesetz einschlägige Flüchtlingshilfsorganisationen genannt, die für die Betroffenen Beratung anbieten sollen. Aktuell sind das eigentlich nur wir vom Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“. Wir gehen regelmäßig dort rein. Unser Verein arbeitet dort ehrenamtlich, das heißt, dass wir alle auch noch berufstätig sind. Dementsprechend haben wir mit einem klitzekleinen Satz im neuen Gesetz sehr große Schwierigkeiten, nämlich mit dem § 14 Abs. 5 Satz 4, in dem gesagt wird, dass die Sätze 1 und 3 für anerkannte Flüchtlingsorganisationen gelten. So wird uns insbesondere der Zugang nach 19:00 Uhr verwehrt. Da wir ehrenamtlich arbeiten, sind wir auf einen längeren Zugang angewiesen, weil wir nur in den Abendstunden tätig sein können. Zudem wissen wir auch nicht, wie schnell die Zuführungen, die wir bekommen, dort erfolgen. Das heißt, wir haben lange Zeiten, in denen wir untätig sind, weil die Zuführung sehr lange dauert. Da fehlen uns insbesondere die Abendstunden.

Aber uns fehlen auch noch andere Sachen, zum Beispiel, dass wir dort überwacht werden können. Diese Einschränkung sehen wir als nicht hinnehmbar. Gleiches gilt für die zeitliche Begrenzung von Gesprächen. Das halten wir auch nicht für sinnvoll. Es kann nicht gesagt werden, dass wir nur eine Viertelstunde sprechen können. Gerade wenn wir jemanden sprechen wollen, der psychisch erkrankt ist und der viele Problemlagen hat, wollen wir nicht, dass ein Beamter daneben sitzt und unsere Gespräche mitbekommt und überwacht. Und wir können eine zeitliche Begrenzung der Gespräche ebenfalls nicht hinnehmen.

Sorgen machen uns auch noch andere Punkte, zum Beispiel, dass wir Notebooks und Telefone nur mit hineinnehmen dürfen, wenn sie über keine Kameras verfügen. Bei uns im Verein hat keiner mehr ein Notebook ohne Kamera. Das gibt es einfach auch nicht auf dem freien Markt. Hier müssen wir sagen, dass wir dann außen vor wären. Dann gibt es die technischen Möglichkeiten nicht mehr, diese Einschränkung tut uns sehr weh, ebenso, dass wir dort keinen Internetzugang mehr erhalten sollen. In der Gesetzesbegründung steht, dass es in Büren WLAN gibt, nur ist dieses WLAN in der Besuchsabteilung nicht vorhanden. Das geht dann einfach an der Praxis vorbei. Deswegen hätten wir uns in diesem Bereich sehr gewünscht, dass man sich vorab, bevor

der Gesetzesentwurf entsteht, die Praxis anschaut und dort vor Ort mit Leuten gesprochen hätte, die die Sicht der Gefangenen darstellen können. Das hat uns gefehlt.

Thomas Sroka (Rechtsanwalt, Bochum): Vielen Dank für die weitere Frage. – Herr Lenzen, theoretisch ist es möglich, ein Handy zu versiegeln, das kann ich Ihnen direkt sagen. Aber in der Praxis können Sie es eigentlich vergessen, weil so eine Versiegelung ist schneller abzumachen, als sie angebracht ist. Das heißt, es wird überhaupt nichts bringen. Wenn das eine Möglichkeit wäre, dann wäre sicherlich in jeder JVA auch ein Handy zugelassen, wenn man damit nur telefonieren könnte. Also, Versiegelung bringt überhaupt nichts.

Dr. Oliver Maor (Jurist, Berlin): Zur Frage von Frau Abgeordneter Walger-Demolsky: Der Bund hat mit der Gesetzesänderung ein von Länderseite geäußertes Bedürfnis ermöglicht, nämlich dass Personen, die gegenwärtig auch für andere Abschiebungsgefangene gefährlich sind, separat in anderen Vollzugsanstalten untergebracht werden können. Dem lag die Angabe zu Grunde, dass in Untersuchungshaftanstalten – mit Strafgefangenen geht es nicht – entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorhanden seien. Zudem sei man dort den Umgang mit Leuten, die schwerer Straftaten verdächtig sind und auch als gefährlich gelten, gewohnt. Deswegen sei dies ein Bedürfnis. Dieses Bedürfnis wird nicht überall geteilt. Es gibt Justizverwaltungen in einzelnen Ländern, die das gar nicht so gerne sehen, weil sie das nicht auf der Justizschiene betreiben haben wollen und die sagen: Wir haben mit unserer Klientel genug zu tun, wir brauchen jetzt nicht noch eure Abschiebungshäftlinge. – Das sind aber unterschiedliche Herangehens- und Sichtweisen.

Ob nun eine Separierung erforderlich ist oder nicht oder ob man die Unterbringungen unterschiedlich ausgestaltet, obliegt selbstverständlich auch der jeweiligen Leitung. Ich kann mir vorstellen, dass es auch sonst baulich größere und kleinere Räume geben kann. Da braucht man jetzt kein Gesetz, das das regelt, wie im Einzelnen die Unterbringung zu bewerkstelligen ist. Eine gesetzliche Regelung braucht man dann, wenn Grundrechte betroffen sind – Bewegungsfreiheit, Postgeheimnis, Telekommunikationsgeheimnis – oder wenn ein intensiver Eingriff stattfindet, der einer Grundrechtsbeschränkung gleichkommt, zum Beispiel wenn jemand seine Verwandten nicht mehr treffen darf. Solche Beschränkungen wären noch gesetzlich zu regeln. Je wesentlicher die Beschränkung, desto genauer muss man sie regeln. Ansonsten denke ich, dass man separat oder nicht gar nicht regeln muss. Es ging hier lediglich darum, EU-Recht umzusetzen und wegen einer Klausel in der Rückführungsrichtlinie eine Ausnahme bundesrechtlich genauer zu definieren. So viel zu der Frage, was der Gesetzgeber eigentlich regeln muss.

Zur Frage der Anrechnung von Strafhaft auf Abschiebungshaft oder umgekehrt: Es gibt keine summenmäßige Anrechnung in jedem Fall. Wenn jemand eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verbracht hat, dann bedeutet das nicht, dass er überhaupt nicht mehr im Leben in Abschiebungshaft genommen werden darf. Stattdessen passiert Folgendes: Wenn eine Abschiebungshaftanordnung ergeht, ergeht sie ab dem Tag der Anordnung für einen bestimmten Zeitraum. Danach muss man eine Verlängerung beantragen, dann prüft das Gericht neu, ob die Voraussetzungen vorhanden sind. Was

das Gericht nicht machen darf und nicht machen wird, ist einen Vorratsbeschluss zu erlassen, in dem steht, dass jemand drei Wochen nach Ablauf der Strafhaft in Haft genommen werden kann. Das ist einmal überlegt worden, hätte aber unglaubliche praktische Schwierigkeiten nach sich gezogen, die ich jetzt hier nicht ausführen muss, weil dies nicht Gegenstand des Gesetzes ist. Wenn aber ein Abschiebungshaftbefehl oder eine Haftanordnung ergangen ist und es wird während dieser Geltungsdauer Strafhaft vollstreckt, dann tickt während dieser Zeit im Hintergrund auch die Uhr für die Abschiebungshaft. Das bedeutet also, die entsprechenden Höchstfristen werden dann erreicht. Man muss sich das so vorstellen, dass es eine latente Haft im Hintergrund von der vordergründigen Strafhaft ist. Das wirkt tatsächlich wie eine Anrechnung.

Dann gab es noch eine Frage zu den Gitterstäben an den Fenstern und diesem entsprechenden Urteil. Dazu kann ich auch nur sagen: Weder dieses noch irgendein mir bekanntes Urteil verhält sich in irgendeiner Art und Weise zu Gitterstäben an Fenstern. Ich habe mir einmal die Stellungnahme geholt: Hohe Mauer, Stacheldraht oder Türen und Flure. Also dies ist nicht in irgendeinem Detaillierungsgrad der Inhalt höchstrichterlicher Rechtsprechung. Was der EuGH vor allem 2014 mit diesem Urteil zum Fall „Bero“ entschieden hat, war, dass in der Bundesrepublik Deutschland alle Abschiebungshafteinrichtungen gleichermaßen zur Geltung kommen, wenn die Frage gestellt wird, ob im jeweiligen Mitgliedstaat überhaupt eine solche Einrichtung vorhanden ist. Das heißt also: Deutschland kann sich nicht darauf zurückziehen, dass es ein föderaler Staat ist. Ich weiß jetzt nicht, ob es beispielsweise im Saarland eine Abschiebungshaftvollzugseinrichtung gibt. Das Saarland könnte sich dann nicht darauf zurückziehen, dass es keine Abschiebungshafteinrichtungen gibt und die Betroffenen deswegen in normalen Einrichtungen untergebracht werden müssten – schließlich gibt es auch in Dresden oder Büren Abschiebungshaftanstalten. Das ist also deutschlandweit zu betrachten, ist aber auch im Aufenthaltsgesetz bereits nachgezogen worden. Es ist entsprechend der Rechtsprechung auch umgesetzt.

Was aber „gesonderte Einrichtungen“ überhaupt bedeutet, ist auch nicht klar definiert. Da gibt es auch keine richtige Rechtsprechung zu. Darf das in demselben Gebäude sein, wo dann bloß eine Wand dazwischen ist? Muss es ein anderes Dach geben? Es ist ein Gelände, in dem Justizvollzug stattfindet. Muss da zwischen denen auch eine gewisse Entfernung sein? Muss das Schild ein anderes sein? – Das ist alles nicht geklärt, was dieses Trennungsgebot angeht.

Das andere ist das Abstandsgebot. Das bedeutet, ich muss dem einen anderen Charakter geben als der Strafhaft. Da hatte ich vorhin schon den Ansatz skizziert: Wohnen minus Freiheit als Ausgangspunkt. Das stuft man dann je nach rechtfertigbaren Bedürfnissen herab.

Weil ich die Frage mit den Gittern noch nicht beantwortet habe, könnte ich natürlich so einen Satz sagen wie „es wäre schöner, wenn keine Gitter da wären“, aber das kann ich Ihnen nicht ernsthaft sagen. Ich möchte Ihnen weder meine höchstpersönliche Meinung, ob ich Gitter schön finde oder nicht – ich glaube, niemand findet die schön –, dazu sagen, noch weiß ich, ob es Alternativen zu Gittern gibt. Das kann ich Ihnen nicht sagen, ob es sicherheitsmäßig genau gleiche Alternativen gibt. Ich kann Ihnen auch

nicht sagen, ob es irgendeine Rechtsprechung zu Gittern gibt. Meine höchstpersönliche Meinung hilft Ihnen da vielleicht auch nicht weiter.

Stefan Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Wenn ich das richtig verstanden habe, sind an mich zwei Fragen gerichtet worden, eine davon von Frau Stock zu dem Beschwerdemanagement. Dazu ist ja jetzt bereits etwas gesagt worden. Dazu möchte ich ergänzen – ich habe das in meiner Stellungnahme kurz angesprochen, wenn ich das richtig erinnere –, dass es keine Klarheit über die Rechtswege und Rechtsschutzmöglichkeiten im Kontext der Abschiebungshaft gibt. Ich weiß nicht, ob ich mich an die Strafvollzugskammer wende, die eigentlich nichts damit zu tun hat, oder ob ich mich an ein Verwaltungsgericht wende. Das könnte man vielleicht zunächst einmal im Rahmen der ganz normalen Rechtsschutzmöglichkeiten regeln. Ob man jetzt, wie von Herrn Gockel vorgeschlagen, ein extra unabhängiges Beschwerdemanagement schafft, oder ob man – jetzt gucke ich mal Frau Vetter an, die mir wahrscheinlich gleich ins Gesicht springt – den Beirat mit entsprechenden Kompetenzen und Kapazitäten ausstattet und ihn zu einem Beschwerdemanagementorgan macht, muss ich dahingestellt sein lassen. Weil der Beirat aus Mitgliedern besteht, die sich in dem Metier bereits auskennen, finde ich das durchaus eine Überlegung wert. Wichtig ist mir noch einmal der Hinweis, dass das die Klarheit einer Rechtswegemöglichkeit nicht beeinträchtigen kann.

Frau Aymaz, ich weise darauf hin, dass auf dieser Seite ebenfalls eine Nichtregierungsorganisationen sitzt, nicht nur auf der anderen Seite, auch wenn ich zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingezwängt worden bin, vertrete ich trotzdem keine staatliche Einrichtung.

(Heiterkeit)

Stefan Keßler (Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland): Vielleicht darf ich noch einen Hinweis anbringen, der bei den weiteren Beratungen eine Rolle spielen könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema Fixierungen – weil das ja auch in die Ordnungsmaßnahmen auch in der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung hereinspielt – bekanntlich etwas gesagt. Diese Entscheidung hat meines Erachtens auch Auswirkungen auf die Fixierungen in der Abschiebungshaft. Hier müssen Sie möglicherweise noch einmal ausdrücklich und eindeutig den Richtervorbehalt regeln, weil es sonst Schwierigkeiten mit der Verfassung gibt.

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe: Wir sind damit am Ende der heutigen Anhörung angelangt – wir haben fast eine Punktlandung geschafft. Ich darf Ihnen als Sachverständige noch einmal ganz herzlich für Ihre Unterstützung danken.

Das Protokoll der heutigen Veranstaltung ist nach Fertigstellung auf der Internetseite des Ausschusses einsehbar. Die beteiligten Ausschüsse werden ihre Beratungen zum Gesetzentwurf nach Vorliegen des Protokolls fortsetzen.

Ich wünsche allen Sachverständigen eine gute Heimreise und beende hiermit die Anhörung. Um 17:15 Uhr geht es für die Ausschussmitglieder weiter.

gez. Margret Voßeler-Deppe
Vorsitzende

Anlage

13.11.2018/14.11.2018

84

Anhörung des Integrationsausschusses

Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3558

Mittwoch, 7. November 2018
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	keine Teilnahme	17/900
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	keine Teilnahme	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	keine Teilnahme	
Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V., Bochum	André Schuster	17/878
Christina Vetter Vorsitzende des Beirats der UfA Büren, Paderborn	Christina Vetter	---
Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e. V. Frank Gockel, Detmold	Frank Gockel	17/901
LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW Dietrich Eckeberg c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf	keine Teilnahme	17/879
Thomas Sroka, Bochum	Thomas Sroka	17/924
Dr. Oliver Maor, Berlin	Dr. Oliver Maor	17/919

Sachverständige/Verbände	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Stefan Keßler Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Berlin	Stefan Keßler	17/877
Regierungspräsidium Karlsruhe Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim Hans-Peter Paukner Leiter Referat 84 – Abschiebungshaft, Pforzheim	Hans-Peter Paukner	17/920
